

Executive Vice-President  
Teresa Ribera  
Rue de la Loi / Wetstraat 200  
1049 Brussels  
Belgium

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen      Telefon/Fax      Freising,  
FvB/      -60/-70      04.04.25

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

die EU-Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm und dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit angekündigt, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und unnötige Bürokratie und Auflagen abzubauen. Dazu will die Kommission in einem zweiten Omnibus-Paket Vereinfachungen zum Themenbereich Energie vorschlagen.

Die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) im Rahmen des Green Deals hat für die Biogasnutzung zusätzlich zu den bereits umfangreichen Nachhaltigkeitsanforderungen der Vorgängerrichtlinie eine Vielzahl an neuen Auflagen und Einschränkungen gebracht. Biogasanlagenbetreiber sind dadurch mit zahlreichen neuen bürokratischen Regelungen konfrontiert. Diese sollten im Zuge der angekündigten Offensive für Wettbewerbsfähigkeit wieder auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden.

Wir bitten Sie, dass im nächsten Omnibus Paket zum Bereich Energie die folgenden Punkte in der RED III angepasst werden:

1. **Bestandsschutz für bereits existierende Biogasanlagen:** Im Rahmen der RED III wurden die THG-Einsparungswerte angehoben und gleichzeitig auf bereits existierende Bestandsanlagen ausgeweitet. Dies widerspricht dem Bestandsschutz und belastet besonders kleine und mittlere Biogasanlagenbetreiber stark. Daher bitten wir um eine Anhebung der Werte nur für Neuanlagen, nicht für bereits existierende Anlagen.
2. **Praxischeck für die Berechnung der THG-Werte:** Es muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Anlagenbetreiber im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung auch machbar sind. Seit Jahren fordert der Fachverband Biogas zum einen mehr Standard-THG-Werte für den Anbau, so dass jegliche Substratmischung einfach berechnet werden kann. Zum anderen werden auch dringend Werte benötigt, die den Anbau von besonders umweltfreundlichen Pflanzen ermöglichen, die andere Vorteile als nur eine THG-Einsparung aufweisen: Mehrjährige und einjährige Blühpflanzen, die Insekten anziehen und die Fruchtfolge auflockern erzielen oft keine hohen Hektarerträge und können dann bei der Berechnung der THG-Emissionen pro Hektar die geforderten Einsparungen nicht erzielen, obwohl ihr Anbau

wünschenswert ist. Hier müsste eine Art Bonus vergeben werden, so dass auch bei niedrigem Hektarertrag, aber ökologischer Vorteilhaftigkeit ein Anbau dieser Pflanzen gemäß den Nachhaltigkeitsanforderungen möglich ist. Wir bitten um Umsetzung derartiger Regeln und Bereitstellung vieler Treibhausgasstandardwerte für den Anbau. Alternativ könnten Substrate in Gruppen gebündelt werden, die einen gemeinsamen Standardwert nutzen können.

3. **Umstellung Feuerungswärmeleistung auf Bemessungsleistung:** Die Bezugsgröße bei den Nachhaltigkeitsanforderungen der RED III ist entgegen unseren Forderungen immer noch die Feuerungswärmeleistung. Durch die zunehmende Flexibilisierung deutscher Biogasanlagen mit drei- oder mehrfacher Überbauung fallen nun schon relativ kleine Anlagen unter die Nachweispflicht, obwohl sie nicht mehr Strom produzieren. Dabei ist nur die installierte Leistung, nicht aber die produzierte Menge an Energie angestiegen. Damit den Betreibern durch die Flexibilisierung keine Nachteile entstehen, sollte daher die Einheit auf die Bemessungsleistung angepasst werden.
4. **Vereinfachungen beim Flächenstatus:** Ein wesentlicher Bestandteil der Nachweisführung im Bereich Biomasse bezieht sich auf den Flächenstatus und den Ausschluss von Flächennutzungsänderungen seit 2008. Zum einen wird die Nachweisführung aufgrund des immer länger werdenden Zeitraums immer schwieriger. Eigentumsverhältnisse haben mittlerweile mehrfach gewechselt. Zum anderen gibt es in der EU strenge Kriterien zur Flächennutzungsänderung, die trotzdem z.T. widersprüchlich zu den Anforderungen aus der RED sind. Beispielhaft sind Änderungen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen im Fachrecht erlaubt, aber nicht nach RED. Um europäische Betriebe zu stärken, sollte dieses Kriterium als erfüllt betrachtet werden. Für Importe sind die Kriterien definitiv gerechtfertigt.
5. **Notwendigkeit der Selbsterklärung bei Abfallanlagen:** Abfallanlagen haben in Deutschland ohnehin eine strenge Nachweispflicht zur Klassifizierung. Die Verpflichtung aus der RED III, eine Selbsterklärung vorzulegen, ist vor diesem Hintergrund eine unnötige bürokratische Anforderung. Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass keine zusätzlichen Nachweise vorgelegt werden müssen, wenn bereits nationale Nachweissysteme vorhanden sind. Die hohen Nachhaltigkeitsanforderungen führen nämlich nicht zu mehr Nachhaltigkeit, sondern zu unerwünschten Effekten: So sehen sich viele Betriebe durch die vermehrten Nachweispflichten in einer Art belastet, die existenzgefährdend ist und dazu führt, dass Stoffströme in Bereiche umgelenkt werden, die weniger Anforderungen benötigen und den gewünschten Effekt konterkarieren. Daher sollten Nachweismöglichkeiten durch bestehende, nationale Systeme der Gütesicherung für die Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz, wie bereits im EU-ETS von der DEHSt praktiziert, in der Nachhaltigkeitsverordnung verankert werden.

6. **Bilanzierung des gesamten Lebenswegs:** Die meisten Kraftstoffe und elektrischen Energien verursachen CO<sub>2</sub>-Emissionen, sei es in der Produktionsphase, während ihrer Nutzung oder in beiden Phasen. Der in den EU-Rechtsvorschriften angewandte „Tailpipe-Ansatz“ berücksichtigt jedoch nur den CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Fahrzeugen „am Auspuff“. Diese Methode sorgt nicht für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Technologien, da sie eine begrenzte Anzahl von Lösungen unabhängig von ihrem tatsächlichen Fußabdruck begünstigt. Daher sollten die EU-Rechtsvorschriften zwischen CO<sub>2</sub> fossilen Ursprungs und zwischen zirkulärem CO<sub>2</sub> aus erneuerbaren Kraftstoffen, wie z. B. Biomethan, unterscheiden und in der THG-Bilanzierung alle Energieträger verpflichten, den gesamten Lebensweg zu bilanzieren.
7. **UDB-Nutzung für Vorort-Verstromungsanlagen nur, wenn nationales Erfassungssystem abgelöst wird:** Die Einbeziehung von (Roh)Biogas (u.a. zur Vor-Ort Verstromung) und der zugehörigen Wertschöpfungskette in die UnionDataBase (UDB) ist aktuell aufgrund der unklaren Rechtslage noch nicht vorgesehen. Bislang werden Nachhaltigkeitsnachweise über vergütete eingespeiste Strommengen in der nationalen Nabisy-Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erstellt. Um die Erschaffung einer doppelten Datenerfassung und unnötige Bürokratie zu vermeiden, sollte der Stromsektor erst einbezogen werden, wenn die UDB reibungslos funktioniert und gleichzeitig nicht mehr auf nationaler Ebene erfasst wird.

Die Biogasnutzung ist nicht nur für die Erreichung von Klimaneutralität und den Ausbau der erneuerbaren Energie- und Wärmeerzeugung entscheidend, sondern dient ebenso dem Umbau der Landwirtschaft zur Klimaanpassung sowie der Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Die mit der RED III eingeführten unverhältnismäßigen neuen Vorgaben müssen dringend vereinfacht werden, damit Biogas auch zukünftig seine wichtige Rolle als lokale erneuerbare Energieform erfüllen kann. So, wie die Anforderungen momentan formuliert sind, führt es nur zu mehr Bürokratie und Belastung von KMUs, dabei aber nicht zu mehr Nachhaltigkeit. Wir bitten Sie deshalb, Vereinfachungen in der RED III vorzunehmen und stehen für Rückfragen und ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Biogas e. V.



Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer Fachverband Biogas e.V.